

Ein Verstoß gegen das Verbesserungsgebot wird angenommen, wenn das Vorhaben die Erhaltung oder Erreichung des guten chemischen Zustands zu dem Zeitpunkt gefährdet, der für das Küstenmeer unter Berücksichtigung eventuell bestehender Fristverlängerungen maßgeblich ist.

#### **2.2.1.4.3. Die Phasing-Out-Verpflichtung**

Die Abschnitte, in denen geprüft wird, wie sich das Vorhaben auf den chemischen Zustand des Küstenmeeres auswirken kann, enthalten die bewertungsrelevanten Angaben und Prognosen für sämtliche Stoffe, die nach § 6 OGeV für die Einstufung des chemischen Zustands maßgeblich sind – auch für die prioritären Stoffe im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Buchst. a) Ziff. iv WRRL. Für eine Bewertung, ob das Vorhaben mit den Anforderungen aus der Phasing-Out-Verpflichtung vereinbar ist, bedarf es keiner eigenständigen Prüfung (vgl. Abschnitt 2.2.1.3.4).. Die Anforderungen für prioritäre Stoffe sind eingehalten, wenn das Vorhaben die Vorgaben erfüllt, die sich aus dem Verschlechterungsverbot und aus dem Verbesserungsgebot für den chemischen Zustand des Küstenmeeres ergeben.

#### **2.2.1.5. Kleingewässer**

Nach der Rechtsprechung des EuGH gilt das Verschlechterungsverbot für jeden Typ eines Oberflächenwasserkörpers, für den ein Bewirtschaftungsplan erlassen wurde oder hätte erlassen werden müssen (vgl. Urteil vom 01.07.2015, C-461/13, Juris Rn. 50). Daraus folgt aber nicht, dass das Verschlechterungsverbot nicht für die Oberflächengewässer gilt, die nicht als Wasserkörper ausgewiesen sind und für die kein Bewirtschaftungsplan erlassen wurde. Solange für diese kleinen Oberflächengewässer (Kleingewässer) kein Bewirtschaftungsplan besteht, haben die Mitgliedstaaten bei der vorhabenbezogenen Betrachtung einen Umsetzungsspielraum (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.11.2016, 9 A 18/15, Juris Rn. 104). Das BVerwG erkennt an, dass dem Verschlechterungsverbot für Kleingewässer dadurch entsprochen werden kann, wenn sie so bewirtschaftet werden, dass der festgelegte Oberflächenwasserkörper, in den das zu betrachtende Kleingewässer mündet, die Bewirtschaftungsziele erreicht (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.11.2016, 9 A 18/15, Juris Rn. 105).

##### **2.2.1.5.1. Verschlechterungsverbot für die Gewässerökologie**

Führen die vorhabenbedingten Auswirkungen in einem Kleingewässer nicht dazu, dass sich der ökologische Zustand oder das ökologische Potenzial des Wasserkörpers verschlechtert, in den das Kleingewässer mündet, ist das Vorhaben mit dem Verschlechterungsverbot für das Kleingewässer vereinbar. Nach den o. a. aufgestellten Maßstäben für die Prüfung des Verschlechterungsverbots für die Gewässerökologie unterscheidet der Fachbeitrag im Hinblick auf die Kleingewässer wie folgt:

### **Bewertung nach dem EuGH-Maßstab**

Das Vorhaben würde gegen das Verschlechterungsverbot verstoßen, wenn sich der Zustand einer Qualitätskomponente in einem Oberflächenwasserkörper oder in einem Küstengewässer-Wasserkörper durch die vorhabenbedingten Auswirkungen in einem Kleingewässer, das in diesen Wasserkörper mündet, so nachteilig verändert, dass der Zustand dieses Wasserkörpers in eine schlechtere Klasse einzustufen ist. Befindet sich eine Qualitätskomponente in dem Wasserkörper bereits in einem schlechten Zustand, ist jede weitere Verschlechterung dieser Qualitätskomponente mit dem Verschlechterungsverbot unvereinbar.

### **Bewertung nach dem Maßstab aus dem BVerwG-Beschluss**

Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands oder des ökologischen Potenzials wäre anzunehmen, wenn die vorhabenbedingten Auswirkungen in einem Kleingewässer in